

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

KLEINSIEDLUNGSGEBIET (§ 2 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. GFZ 0,2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

z.B. GRZ 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. ① ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

OFFENE BAUWEISE

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAULINIE

BAUGRENZE

SONSTIGE PLANZEICHEN

FLÄCHEN FÜR GARAGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ES GELTEN DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.126 "SUDMERBERG NORD"

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 126.1

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 126 "SUDMERBERG NORD" VOM 24.08.67 GEN MIT VERFUGUNG 214.184-2/S.1.7 VOM 06.11.68 IM VEREINF VERFAHREN GEM § 13 BBAUG

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.08.78 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3017), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE BESCHLEUNIGUNGSNOVELLE VOM 06.07.79 (BGBl. I S. 253) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 126.1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. SANDER
ERSTERBURGERMEISTER

GEZ. ABT
OBERSTADTDIREKTOR

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 10 MAßSTAB M 1 : 1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT GOSLAR, ERTEILT MIT DER VERWALTUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN UND DER STADT GOSLAR VOM 07.05.65, ÜBERSANDT MIT VERFUGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG VOM 24.06.60 - NR. VERM. 1-3012.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRAGEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 22.06.83). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 22.06.83

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. BONORDEN
VERMESSUNGSOBERRAT

DER ENTWURF WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR, STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN 14.04.83

GEZ. SCHLUNKE
DIP.-ING.

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 126.1 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 14.06.83 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.

GEZ. SCHLUNKE
STADTBAURAT
DIP.-ING.

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 20.06.83 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 20.06.83 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.

GEZ. SCHLUNKE
STADTBAURAT
DIP.-ING.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

GOSLAR, DEN 4.9.1984

DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.

GEZ. KOHL

STADTBAURAT

M 1:1000